Stadt Staßfurt

Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0316/2016 (1. Version) **vom: 25.07.2016**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47/16 „Wohngebiet Am Park“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften in Staßfurt / OT Atzendorf - einschließlich die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet an der B 71“ und des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Wohnanlage Am Park“ vom 30.03.1995 - und die Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	31.08.2016			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	31.08.2016			
Stadtrat	1. Version	01.09.2016			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0316/2016 (1. Version) **vom: 25.07.2016**

Kurzfassung:
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 47/16 „Wohngebiet Am Park“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, OT Atzendorf (zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet an der B 71“ *(Anm.: heute L 50)* und des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Wohnanlage Am Park“ vom 30.03.1995)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:
Die Stadt Staßfurt beabsichtigt - im Bereich des Ortsteiles Atzendorf - die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47/16 „Wohngebiet Am Park“ als qualifizierten Bebauungsplan im Regelverfahren gemäß BauGB.
Zeitgleich sollen die bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 3 „Gewerbegebiet an der B 71“ und Nr. 3 A „Wohnanlage Am Park“ vom 30.03.1995 zur Klarstellung der bauplanungsrechtlichen Situation aufgehoben bzw. durch den neuaufzustellenden Bebauungsplan ersetzt werden. Beide Bebauungspläne leiden teilweise an erheblichen Form- und Verfahrensfehlern.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47/16 verfolgt die Stadt Staßfurt insbesondere folgende Planungsziele:

- Reduzierung des ursprünglich geplanten Wohnbaugebietes (mit ca. 145 Bauparzellen) auf Grund fehlender Nachfrage, damit verbunden
- eine Anpassung und Reduzierung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Reduzierung von Erschließungs-/Infrastrukturmaßnahmen)
- Planung und Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie von Flächen für die Landwirtschaft
- Sicherung einer vorhandenen Freizeitanlage („Tierschule und Erlebnishof“)
- Anpassung und Sicherung des vorhandenen Gebäudebestands, der Nutzungen sowie etwaigen Erweiterungsflächen

- *Ziel der Vorlage*

Mit dem Aufstellungsbeschluss werden das Bebauungsplanverfahren und die Aufhebung eingeleitet.

- *Lösung*

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens.

- *Alternativen*

Der Stadtrat leitet das Verfahren nicht ein. Die vorhandenen fehlerhaften Bebauungspläne gelten fort und die bisherige bauplanungsrechtliche Situation bleibt unverändert. Die seit 1995 verfolgten Planungsziele sind trotz stagnierender Nachfrage an Wohnbaugrundstücken sukzessive umzusetzen (Gebietserschließung).

- *finanzielle Auswirkungen*

Durch das Bauleitplanverfahren entstehen der Stadt Staßfurt Planungskosten in Höhe von ca. 42.500 Euro.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von		€
☒	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	-	42.500 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		
	davon - sächlicher Aufwand €		
	- Personalaufwand €		

☒	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 61/5.1.1.2 5431000
☒	einmalig ☐ laufend	
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☒	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

☐	Finanzplan	Budget/Produkt:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

☐	Folgeerträge in Höhe von		€
☐	Folgeaufwand in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - sächliche Aufwand €		
	- Personalaufwand €		

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:

☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)

☐ einmalig ☐ laufend

☐ durch einen Nachtragshaushalt

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Räumlicher Geltungsbereich zum Aufstellungsbereich und Aufhebungsbereich

- Bebauungsplan Nr. 3 und 3A